

Allgemeine Bedingungen für Nachunternehmer – Gebäudedienstleistungen (NUB-GDL)

1 Vertragsbestandteile

- 1.1 Bestandteile des Vertrages sind im Falle der Auftragserteilung die in Ziff. 1 des Verhandlungsprotokolls aufgeführten Unterlagen in der dort bezeichneten Rang- und Reihenfolge.
- 1.2 Diese Geschäftsbedingungen gelten für die vom Hauptunternehmer (HU) abgeschlossenen Dienst- und Werkverträge im Bereich der Gebäudedienstleistungen. Soweit Liefer-, Montage-, Verkaufs- und Zahlungsbedingungen u. ä. des Nachunternehmers (NU) nicht besonders vereinbart werden, sind diese nicht Vertragsbestandteil. Gleiches gilt für vom NU vor der Verhandlung erklärte Vorbehalte, Annahmen und Einschränkungen u.Ä.
- 1.3 Soweit diese Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sind, bleibt der Vertrag, insbesondere die Geschäftsbedingungen im Übrigen wirksam. Die unwirksame Bestimmung wird durch eine solche Bestimmung ersetzt, die dem wirtschaftlich Gewollten in rechtlich zulässiger Weise am nächsten kommt.

2 Leistung – Vergütung

- 2.1 Durch die Einheits- oder Pauschalpreise werden alle Leistungen einschließlich Nebenleistungen des NU abgegolten, die nach den Vertragsgrundlagen zur vollständigen Erreichung des Vertragszweckes notwendig werden. Dies gilt insbesondere für alle Löhne, Gehälter, Zuschläge, Kosten, Lizenzen, Gebühren, Abgaben sowie einschlägigen Steuern.
- 2.2 Die Ausarbeitung von Angeboten durch den NU ist für den HU kostenlos. Der NU hat sich in seinem Angebot an die Spezifikation und den Wortlaut der Anfrage des HU zu halten. Im Falle von Abweichungen hat der NU ausdrücklich und gesondert darauf hinzuweisen.

3 Ausführungsunterlagen

- 3.1 Der NU hat die für die Ausführung erforderlichen Unterlagen rechtzeitig beim HU anzufordern und sofort nach Erhalt auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Alle in den Unterlagen angegebenen Maße müssen, soweit sie die Leistungen des NU betreffen, vom NU geprüft werden. Alle Unstimmigkeiten sind vom NU unverzüglich dem HU bekanntzugeben. Bei Nichterfüllung dieser Pflichten trägt der NU alle daraus dem HU oder ihn selbst treffenden Nachteile.
- 3.2 Alle dem NU übergebenen Zeichnungen, Berechnungen, Urkunden und sonstigen Ausführungsunterlagen bleiben ausschließlich Eigentum des HU. Sie dürfen nur im Rahmen des geschlossenen NU-Vertrages verwendet und ohne vorherige Zustimmung des HU weder veröffentlicht noch dritten Personen zugänglich gemacht werden.

Veröffentlichungen über die Leistungen des NU oder das Vertragsobjekt sind nur mit vorheriger Zustimmung des HU zulässig. Hierzu gehört auch die Angabe von Verfahren oder die Weitergabe von Zeichnungen und Abbildungen.

Der NU verpflichtet sich, ihm etwa im Zusammenhang mit diesem Nachunternehmervertrag bekannt werdende Betriebsgeheimnisse und vertrauliche Angaben nicht an Dritte weiterzugeben. Im Falle eines Verstoßes steht dem HU das Recht auf Schadensersatz und Kündigung zu. Für den Fall der Kündigung ist der HU berechtigt, den noch nicht ausgeführten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch Dritte ausführen zu lassen. Der Anspruch auf Ersatz des weitergehenden Schadens bleibt unberührt. Der HU ist ebenfalls berechtigt auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz statt der Leistung geltend zu machen, wenn der HU aus Gründen, die zur Kündigung geführt haben kein Interesse an der Leistung mehr hat.

4 Ausführung

- 4.1 Es ist ein verantwortlicher Vertreter des NU zu benennen, der bevollmächtigt ist, alle für die gesamte Vertragsabwicklung und evtl. Vertragsänderung erforderlichen Erklärungen für und gegen den NU abzugeben oder entgegenzunehmen sowie – falls erforderlich – die entsprechenden Arbeiten sofort ausführen zu lassen.
- 4.2 Der HU kann im Einzelfall den NU in Fragen, die dessen Leistungsteil betreffen, zu Besprechungen mit dem AG hinzuziehen. Unmittelbare Verhandlungen und Vereinbarungen zwischen AG und NU über dessen Leistungen aus diesem Vertrag sind nicht statthaft.
- 4.3 Der NU ist für die vorschriftsmäßige und sichere Verwahrung und Unterbringung seiner Materialien und Geräte selbst verantwortlich. Der HU übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung. Für die Unterbringung und den Transport der Arbeitskräfte hat der NU selbst zu sorgen.

Es besteht kein Anspruch auf Benutzung von bestehenden Einrichtungen innerhalb des Vertragsobjektes. Beim Transport von Stoffen hat der NU die Gefahrgutverordnung zu beachten.

- 4.4 Der HU kann vom NU verlangen, dass er Arbeitskräfte, die fachlich oder persönlich ungeeignet sind oder ihrer Verpflichtung zum Tragen von Schutzausrüstungen nicht nachkommen oder keine gültige Arbeitsgenehmigung vorlegen können, unverzüglich von dem Vertragsobjekt entfernt und durch andere ersetzt.
- 4.5 Der NU hat insb. zur Verhütung von Arbeitsunfällen im Zusammenhang mit seiner Leistung alle für ihn geltenden gesetzlichen, berufsgenossenschaftlichen sowie projektspezifischen Bestimmungen zur Arbeitssicherheit und zum Gesundheitsschutz, insb. Unfallverhütungsvorschriften sowie vorhandene Betriebs-, Haus- und Brandschutzordnungen, Alarmpläne und sonstige Sicherheitsbestimmungen des Kunden des HU zu beachten. Vor Benutzung fremder Gerätschaften, Gerüste oder Einrichtungen hat der NU diese eigenverantwortlich zu prüfen.

Der NU sorgt für die gesetzlich geforderte sicherheitstechnische Betreuung durch eine Sicherheitsfachkraft und weist dies dem HU unaufgefordert nach.

Der NU hat seine eingesetzten Arbeitskräfte zu verpflichten, die von den zuständigen Berufsgenossenschaften vorgeschriebenen persönlichen Schutzausrüstungen (z. B. Schutzhelme, Sicherheitsschuhe) zu tragen. Arbeitskräfte des NU,

die ihrer Verpflichtung zum Tragen der Schutzausrüstungen nicht nachkommen, können vom Vertragsobjekt verwiesen werden.

Sicherungsvorkehrungen im Rahmen der Verkehrssicherungspflichten des NU zur Vermeidung von Personen-, Sach- und Vermögensschäden sind vom NU unaufgefordert und ohne gesonderte Vergütung vorzunehmen.

Arbeitsunfälle sind unaufgefordert und unverzüglich schriftlich zu melden. Der NU meldet dem HU unaufgefordert unfallbedingte Ausfalltage.

- 4.6 Soweit der HU Schutz- und Sicherheitseinrichtungen stellt, werden diese bei der Übergabe an den NU gemeinsam abgenommen. Sie sind vom NU eigenverantwortlich zu unterhalten und erforderlichenfalls zu ergänzen. Der NU hat sie nach Abschluss der Arbeiten dem HU ordnungsgemäß zurückzugeben. Vorhandene Schutzabdeckungen, Geländer oder ähnliches, die zur Durchführung der Arbeiten vorübergehend entfernt werden müssen, sind wieder ordnungsgemäß herzustellen. Für die Dauer der Entfernung müssen alle Gefahrstellen durch andere geeignete Maßnahmen unfallsicher abgesperrt und beschildert werden.

- 4.7 Der NU verfügt über ein Qualitätssystem und weist dieses dem HU unaufgefordert nach. Er weist dem HU auch die für die Qualitätssicherung gesetzlich oder vertraglich geforderten Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen unaufgefordert nach. Insbesondere legt der NU die jeweils einschlägigen EG-Konformitätserklärungen sowie die Gefährdungsbeurteilungen unaufgefordert vor.

Der NU erbringt diesbezüglich insb. unaufgefordert den Nachweis über die Einhaltung der geforderten Qualität der eingesetzten Materialien und Produkte. Auf Anforderung des HU hat der NU Muster und Proben der vom NU zur Verwendung vorgesehenen Materialien und Teile zu liefern und zu montieren. Die Kosten hierfür und für vom HU verlangte Prüfzeugnisse und Herstellungsnachweise trägt der NU.

- 4.8 Der NU übergibt dem HU unaufgefordert und unverzüglich, spätestens bis zur Abnahme seiner Leistung Messprotokolle, Massen-ermittlungen, Prüfprotokolle und Dokumentationen. Der NU weist dem HU unverzüglich und unaufgefordert die gesetzlich oder im Vertrag geforderten umwelt- und abfallrechtlichen Genehmigungen, Zertifizierungen, Nachweise und Zulassungen nach. Der NU hat ohne besondere Aufforderung und Vergütung Ordnung in den Arbeits- und Lagerbereichen zu halten und ständig den durch seine Leistungen entstandenen Schutt und Schmutz unter Beachtung des geltenden Kreislaufwirtschaftsgesetzes von den Arbeitsbereichen zu entsorgen. Nach Beendigung der Vertragsleistungen sind die Arbeits- und Lagerbereiche zu räumen und in einen ordnungsgemäßen Zustand zu versetzen. Der NU führt Nachweise über die Entsorgung sämtlicher Abfälle und legt diese dem HU nach Aufforderung vor. Sofern und soweit vereinbart führt der NU die notwendigen Dokumentationen gemäß Nachweisverordnung für den HU.

Falls der NU diesen Verpflichtungen innerhalb einer vom HU gesetzten angemessenen Frist nicht nachkommt, ist der HU berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen selbst vorzunehmen oder durch einen Dritten vornehmen zu lassen und dem NU zu berechnen. Schäden bzw. Mehrkosten, die aus einer unbefugten Benutzung der vom HU aufgestellten Container entstehen (z. B. Sortieraufwand, höhere Entsorgungskosten) werden dem NU in Rechnung gestellt.

- 4.9 Die Weitervergabe von vertraglichen Leistungen ist dem NU nur mit schriftlicher Zustimmung des HU gestattet. Dies gilt auch bei jeder Weitervergabe von Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben im Wege einer sog. Nachunternehmerkette geschieht.

Der NU verpflichtet sich, bei der Ausführung der ihm übertragenen Leistungen Arbeitskräfte aus Ländern außerhalb der Europäischen Union nur dann einzusetzen, wenn sie im Besitz einer gültigen Aufenthaltsgenehmigung sind, die zur Ausübung einer Beschäftigung berechtigt.

- 4.10 Bei der Weitergabe von vertraglichen Leistungen durch den NU an weitere Nachunternehmer und/oder Verleiher, auch sofern dies im Rahmen jeweils aufeinander folgender Untervergaben im Wege einer sog. „Nachunternehmerkette“ geschieht, hat der NU jeweils sicherzustellen, dass sämtliche Nachunternehmer und/oder Verleiher- auch sofern sie im Rahmen aufeinanderfolgender Untervergaben Teile der vertraglichen Leistungen des NU ausführen – die unter Ziff. 4.9 beschriebenen Verpflichtungen übernehmen und einhalten.

- 4.11 Im Falle der Nichteinhaltung der unter Ziffn. 4.9, 4.10 aufgeführten Verpflichtungen ist der HU berechtigt, den Vertrag unabhängig von einer vereinbarten Vertragsstrafe aus wichtigem Grund zu kündigen und den noch nicht vollendeten Teil der Leistung auf Kosten des NU durch einen Dritten ausführen zu lassen. Die Ansprüche des HU auf Ersatz eines weitergehenden Schadens bleiben unberührt. Verwirkte Vertragsstrafen werden in diesem Fall als Mindestschaden angerechnet.

5 Ausführungsfristen – Vertragsstrafe

- 5.1 Alle vereinbarten Termine – einschließlich Zwischentermine – sind vertraglich bindend (Vertragstermine).
- 5.2 Auf Verlangen des HU ist der NU verpflichtet, unverzüglich einen detaillierten Terminplan, der die vereinbarten Vertragstermine berücksichtigt, dem HU vorzulegen und mit diesem abzustimmen.
- 5.3 Im Falle des Verzugs hat der NU für jeden Kalendertag der Terminüberschreitung eine Vertragsstrafe in der gesondert vereinbarten Höhe zu zahlen. Mit der Vertragsstrafe sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle Vertragstermine belegt. Der Vorbehalt der Vertragsstrafe kann bis zur Fälligkeit der letzten Zahlung erklärt werden.
- 5.4 Macht der HU einen Anspruch auf Schadensersatz geltend, so ist die verwirkte Vertragsstrafe auf die Höhe des Anspruchs anzurechnen.
- 5.5 Der HU behält sich Terminplanänderungen vor. In diesem Fall werden neue Vertragstermine vereinbart. Bereits verwirkte Vertragsstrafen entfallen durch Vereinbarung neuer Termine nicht.

6 Behinderung

- 6.1 Der NU hat seine Arbeiten so durchzuführen, dass der Auftraggeber des HU, dessen Arbeitnehmer oder Kunden sowie andere im Vertragsobjekt tätige Unternehmen nicht behindert oder geschädigt werden. Er muss rechtzeitig und ausreichend für alle erforderlichen Unterrichtungen oder Abstimmungen bezüglich des technischen und zeitlichen Arbeitsablaufes Sorge tragen.
- 6.2 Etwaige geringfügige und übliche Behinderungen berechtigen den NU nicht zu irgendwelchen Ansprüchen gegenüber dem HU. Ist erkennbar, dass sich durch eine Behinderung oder Unterbrechung nicht nur geringfügige Auswirkungen ergeben, hat

der NU diese dem HU unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Unterlässt er schuldhaft diese Mitteilung, hat er den dem HU daraus entstehenden Schaden zu ersetzen.

- 6.3 Wird der NU von anderen Nachunternehmern oder Dritten in der Ausführung seiner Leistung behindert, ohne dass den HU daran ein Verschulden trifft, so sind etwaige Entschädigungsansprüche des NU gegen den HU auf den Betrag beschränkt, den der HU gegen den Verursacher durchsetzen kann.

7 Abnahme

- 7.1 Der NU hat für den Fall der Erbringung von Werkleistungen die Fertigstellung seiner Leistungen dem HU schriftlich anzuzeigen.
- 7.2 Vor der Abnahme hat der NU seine Leistungen auf Vollständigkeit und Mängelfreiheit zu überprüfen und ggf. Rest- und Nacharbeiten umgehend durchzuführen.
- 7.3 Es findet eine förmliche Abnahme statt. Die Abnahme nach § 640 Abs.1 Satz 3 BGB wird ausgeschlossen.

8 Mängelansprüche

- 8.1 Der NU übernimmt die Gewähr, dass seine Leistungen dem vertraglich vereinbarten Umfang entsprechen und ordnungsgemäß ausgeführt werden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften
Alle Mängel, die auf seine vertragswidrige oder fehlerhafte Leistung zurückzuführen sind, sind vom NU innerhalb einer von HU gesetzten Frist zu beheben.

Im Falle der Unmöglichkeit oder des Fehlschlagens der Nachbesserung ist der HU zur angemessenen Herabsetzung der Vergütung oder zur Ersatzvornahme berechtigt.

Der HU kann die Mängel im Wege der Ersatzvornahme durch eigenes Personal oder durch Dritte beseitigen lassen. Die Kosten der Ersatzvornahme (Entgelt für die Ersatzleistung) hat der NU zu tragen.

Es gelten die gesetzlichen Verjährungsvorschriften.

- 8.2 Der NU verpflichtet sich, für seine Leistung einschlägige Normen und Vorschriften zum Qualitätsmanagement zu beachten. Der HU ist berechtigt, die Leistungen des NU daraufhin zu überprüfen und zu dokumentieren.
- 8.3 Der NU tritt für den Fall der Auftragserteilung bereits jetzt sämtliche sich aus der Durchführung dieses Vertrages gegen seine Subunternehmer und Lieferanten ergebenden Mängel-, Garantie- und Schadensersatzansprüche an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Der HU ermächtigt den NU bis auf Widerruf, die abgetretenen Ansprüche im eigenen Namen und für eigene Rechnung geltend zu machen. Der NU hat die Abtretung der Ansprüche an den HU in den Verträgen mit seinen Subunternehmern und Lieferanten vorzusehen und diese zu verpflichten, bei Weitervergabe der vertraglichen Leistungen an Subunternehmer und Lieferanten mit diesen gleichfalls eine Abtretung der Mängelansprüche an den HU zu vereinbaren. Die Mängelhaftung des NU bleibt von der Abtretung unberührt. Im Falle einer Inanspruchnahme des NU kann dieser jedoch verlangen, dass die abgetretenen Ansprüche gegenüber den Subunternehmern und Lieferanten zurückabgetreten werden.

9 Sicherheiten

- 9.1 Zur Sicherung sämtlicher Ansprüche des HU aus oder im Zusammenhang mit dem NU-Vertrag, insbesondere auf Erfüllung, einschließlich der Erfüllung von geänderten oder zusätzlichen Leistungen, Schadensersatz, Vertragsstrafe, Freistellung und Erstattung von Überzahlungen, hat der NU eine Sicherheit in Höhe von 10% der Nettoauftragssumme zu stellen. Hierzu hat der NU unmittelbar nach Vertragsschluss, spätestens jedoch innerhalb einer Frist von 18 Tagen nach Vertragsschluss, eine selbstschuldnerische Vertragserfüllungsbürgschaft eines namhaften Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in der Europäischen Union zu stellen. Die Bürgschaftserklärung muss unbefristet sein. Sie muss einen Verzicht auf die Einreden der Aufrechenbarkeit und Anfechtbarkeit (§ 770 BGB) enthalten. Der Verzicht auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gilt nicht für die aufrechenbare Gegenforderungen im Gegenseitigkeitsverhältnis und für unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderungen. Der Bürge muss auf das Recht zur Hinterlegung des Bürgschaftsbetrages verzichten. Die Bürgschaftserklärung muss beinhalten, dass der Anspruch aus der Bürgschaft nicht vor dem gesicherten Anspruch verjährt; § 202 II BGB bleibt unberührt.

Der NU kann die Vertragserfüllungsbürgschaft durch eine andere Sicherheit ersetzen. Im Falle der Sicherheit durch Einbehalt wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen.

- 9.2 Zur Sicherung sämtlicher Mängelansprüche des HU aus oder in Zusammenhang mit dem NU-Vertrag hat der NU eine Sicherheit in Höhe von 5% der Nettoschlussrechnungssumme zu stellen. Hierzu hat der NU bei Abnahme Zug um Zug gegen Übergabe der Vertragserfüllungsbürgschaft eine Bürgschaft eines namhaften Kreditinstituts oder Kreditversicherers mit Sitz in der Europäischen Union zu stellen. Sie besichert auch Mängelansprüche des HU für bei Abnahme festgestellte Mängel, falls und soweit der NU die Vertragserfüllungsbürgschaft zurück erhalten hat. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt Ziffer 9.1 entsprechend. Der NU kann die Bürgschaft für Mängelansprüche durch eine andere Sicherheit ersetzen. Wählt der NU eine Sicherheit durch Einbehalt, wird dessen Einzahlung auf ein Sperrkonto einvernehmlich ausgeschlossen. Der HU hat eine nicht verwertete Sicherheit für Mängelansprüche nach Ablauf der vereinbarten Verjährungsfrist für Mängelansprüche zurückzugeben. Soweit jedoch zu diesem Zeitpunkt seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.
- 9.3 Sofern HU und NU eine Vorauszahlung vereinbart haben, ist der NU verpflichtet, zur Sicherung etwaiger Rückzahlungsansprüche des HU eine Bürgschaft auf erstes Anfordern in Höhe der Vorauszahlung zu stellen. Für den Inhalt der Bürgschaft gilt im Übrigen Ziffer 9.1 entsprechend. Die Bürgschaft muss von einem namhaften Kreditinstitut oder Kreditversicherer mit Sitz in der Europäischen Union stammen und dem HU vor der Vorauszahlung übergeben werden.

10 Genehmigungen, Zulassungen

- 10.1 Der NU versichert, dass er für alle Leistungen, die er im Rahmen dieses Vertrages auszuführen hat, die kraft Gesetzes oder vertraglicher Vereinbarung erforderlichen Erlaubnisse, Konzessionen, Genehmigungen oder Zulassungen besitzt. Soweit für den ausgeschriebenen Leistungsbereich besondere behördliche Genehmigungen, Zulassungen oder Abnahmen erforderlich

sind, müssen diese vom NU ohne besondere Vergütung rechtzeitig eingeholt bzw. veranlasst werden. Schriftliche Unterlagen bzw. Abnahmeprotokolle sind unaufgefordert dem HU in ausreichender Anzahl einzureichen.

- 10.2 Der NU betreibt selbständig ein Gewerbe und hat alle steuerlichen und sonstigen für die Ausübung seiner Tätigkeit zu befolgenden Vorschriften eigenverantwortlich zu beachten.

Der AN ist verpflichtet, dem AG durch Vorlage entsprechender Beitragserfüllungs- bzw. Unbedenklichkeitsbescheinigungen die Erfüllung seiner laufenden Verpflichtungen gegenüber Sozialversicherungsträgern, Steuerbehörden und Berufsgenossenschaften und die Eintragung in die Handwerksrolle oder einer entsprechenden Vereinigung nachzuweisen. Fehlende Nachweise berechtigen den HU zur außerordentlichen Kündigung des Nachunternehmervertrages.

Das Entgelt für die Leistung des NU ist erst nach vollständigem Vorliegen der geforderten Bescheinigungen fällig.

11 Mitarbeiter

- 11.1 Der NU verpflichtet sich, nur zuverlässiges und geeignetes Personal einzusetzen, sein Personal in geeigneter Weise selbst zu beaufsichtigen, einzuweisen und die Arbeitsausführung qualitativ durch sein Unternehmen und sein fachkundiges Aufsichtspersonal zu überwachen. Der HU hat das Recht, ungeeignetes Personal zurückzuweisen. Der NU sichert zu, sein Personal regelmäßig fachspezifisch fortzubilden und zu schulen. Dies hat der NU dem HU auf Verlangen nachzuweisen.
- 11.2 Der NU hat für eine mögliche Erkrankung, Unpünktlichkeit, Urlaub oder sonstigen Ausfall seiner Mitarbeiter durch das Bereithalten und den Einsatz von geeignetem Ersatzpersonal Vorsorge zu treffen, ohne dass dies mit Mehrkosten für den HU verbunden ist.
- 11.3 Das Personal des NU muss in Abstimmung mit dem zuständigen Projektleiter an einer einheitlichen Arbeitskleidung mit dem Logo des NU und an einem sichtbar getragenen Firmenausweis sofort erkennbar sein.
- 11.4 In bestimmten Objekten besteht An- und Abmeldepflicht für das Personal des NU. Personen, die nicht mit der Leistungsausführung betraut sind, dürfen die Objekte nicht betreten. Das Benutzen von Büroeinrichtungen des Auftraggebers des HU, insbesondere von Telefonen ist dem Personal des NU nur in dringenden Fällen erlaubt.
- 11.5 Der NU hat die Verpflichtung zur Einhaltung aller gesetzlichen und sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften bei der Beschäftigung seiner Arbeitnehmer. Insbesondere ist die Ordnungsmäßigkeit der Arbeitspapiere, d.h. Aufenthaltserlaubnis, Arbeitserlaubnis, Sozialversicherungsnachweis zu garantieren und auf Anfrage nachzuweisen.

12 Haftung – Versicherungen

- 12.1 Der NU haftet im Verhältnis zum HU sämtliche Schäden, die bei der Abwicklung des Vertrages dem HU oder Dritten entstehen und deren Ursache der NU, dessen gesetzliche Vertreter oder dessen Erfüllungsgehilfe zu vertreten hat. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der unsachgemäßen und nicht termingerechten Ausführung der Arbeiten durch den NU gekündigt wird.
- 12.2 Der HU überträgt dem NU im Rahmen des Leistungsumfanges des NU sämtliche Betreiber- und Verkehrssicherungspflichten. Der NU trägt im Verhältnis zum HU die Verantwortung und Haftung für sämtliche Unfälle, Schäden und Nachteile, die sich bei der Abwicklung des Vertrages aus der Verletzung der vorstehenden Pflichten ergeben und dem HU oder Dritten entstehen. In diesem Umfang hat er auch den HU von Ansprüchen Dritter freizustellen. Dies gilt auch für Schäden, die dem HU daraus entstehen, dass der Vertrag zwischen dem HU und seinem Auftraggeber aufgrund der Verletzung der vorstehenden Pflichten durch den NU gekündigt wird.
- 12.3 Der NU ist verpflichtet, den HU von Ansprüchen Dritter aus Produkthaftung freizustellen, wenn und soweit der NU für das Produkt nach produkthaftungsrechtlichen Grundsätzen verantwortlich ist. Weitergehende gesetzliche Ansprüche des HU bleiben unberührt.
- 12.4 Der HU haftet nicht für die Folgen von Unfällen oder Gesundheitsschäden, die dem NU, seinem Personal oder seinem Nachunternehmer und dessen Personal bei der Ausführung des Vertrages zustoßen.
- Der NU hat dem HU eine nach Deckungsumfang und -höhe ausreichende Haftpflichtversicherung nachzuweisen und das Bestehen des Versicherungsverhältnisses während der Vertragslaufzeit einschließlich des Gewährleistungszeitraumes nachzuweisen. Diese Haftpflichtversicherung muss eine erweiterte Produkt-Haftpflichtversicherung mit den gleichen Deckungssummen umfassen, es sei denn, die Leistung des NU umfasst ausschließlich den Einbau, die Montage, Reparatur oder Wartung von Dritten hergestellten und gelieferten Produkte oder die Bereitstellung von Instruktionen solche Produkte betreffend. Des Weiteren muss die nachzuweisende Haftpflichtversicherung eine Umwelthaftpflichtversicherungen mit den gleichen Deckungssummen umfassen. Wenn nichts anderes vereinbart ist, müssen die Mindestdeckungssummen je Schadensfall und Jahr betragen: € 2.500.000,- für Personenschäden, € 2.500.000,- für Sachschäden, € 2.500.000,- für Vermögensschäden, € 250.000,- für Schlüsselsschäden.
- 12.5 Der Umfang der Haftung des NU wird durch den Deckungsumfang der Versicherung nicht begrenzt. Das Fehlen des Versicherungsnachweises berechtigt den HU nach erfolgloser Mahnung und Fristsetzung zur Kündigung des Vertrages oder zum Abschluss einer Haftpflichtversicherung zugunsten des NU und auf dessen Kosten in Höhe der nicht nachgewiesenen Deckungssummen. Der NU tritt seine Ansprüche gegen die Versicherer auf Freistellung aus dem Versicherungsverhältnis an den HU ab. Der HU nimmt die Abtretung an. Ist die Abtretung nach den Versicherungsbedingungen nicht zulässig, ermächtigt der NU den HU, die Forderung gegen den Versicherer einzuziehen.
- 12.6 Schließen AG oder HU eine objektbezogene Haftpflichtversicherung unter Einschluss des NU-Risikos ab, ist der NU verpflichtet, die anteilige Prämie sowie den vereinbarten Selbstbehalt zu tragen.
- 12.7 Etwaige Schäden hat der NU dem HU unverzüglich anzuzeigen. Soweit der NU dieser Pflicht nicht nachkommt, trägt er alle daraus entstehenden Schäden und Nachteile selber. Selbstbehalte gehen zu Lasten des NU.

13 Abrechnung – Zahlung

- 13.1 Die Abrechnung erfolgt, soweit nicht ein Pauschalpreis vereinbart ist, nach gegenseitig anerkanntem Aufmaß. Einzureichen sind prüffähige Rechnungen in doppelter Ausfertigung, aus denen die ausgeführten Leistungen sowie alle erhaltenen Zahlungen ersichtlich sein müssen.

- 13.2 Zahlungen erfolgen per Überweisung nach Leistungs- oder Teilleistungserbringung und Zugang der Rechnung oder Teilrechnung innerhalb von 21 Tagen unter Abzug von 3 % Skonto, innerhalb von 30 Tagen unter Abzug von 2 % Skonto, innerhalb von 60 Tagen ohne Abzug, es sei denn es wird eine abweichende Vereinbarung getroffen. Der Skontoabzug bezieht sich auf den jeweiligen Bruttorechnungsbetrag.
- 13.3 Die Zahlungs-/Skontofristen beginnen mit Zugang der prüffähigen, den genannten Voraussetzungen entsprechenden Rechnung bei der in der Auftragserteilung angegebenen Rechnungsanschrift. Vorauszahlungen werden nicht geleistet.
- 13.4 Die Zahlungen erfolgen unter Abzug des Einbehaltes für Mängelansprüche. Sollte der als Sicherheit vereinbarte Betrag durch die Höhe der Restforderung nicht oder nicht voll gedeckt sein, so verpflichtet sich der NU zu einer entsprechenden Rückzahlung.
- 13.5 Die Zahlung auf Forderungen des NU erfolgt in der Regel an zwei Buchungstagen pro Woche (Mo-Fr), wobei der NU keinen Anspruch auf vorfällige Zahlungen hat.
- 13.6 Die Anerkennung sowie die Zahlung von Rechnungen stellt kein Anerkenntnis der Leistung dar und schließt Rückforderungen des HU, z.B. wegen fehlerhaft berechneter Leistungen und Forderungen nicht aus. Einen Wegfall der Bereicherung kann der NU nicht geltend machen. Bei Überzahlung verpflichtet sich der NU zur Erstattung des zu viel gezahlten Betrages zzgl. 5 % Zinsen seit Zahlung, es sei denn, der HU weist höhere oder geringere gezogene Nutzungen nach. Der HU hat das Recht, einen Teil oder den gesamten Rechnungsbetrag zurückzubehalten, bis die Leistung den Qualitätsanforderungen entspricht. Sonstige Rechte, insbesondere auf Nachbesserung, Minderung, Ersatzvornahme, Rücktritt oder Schadenersatz bleiben davon unberührt.
- 13.7 Sollte der NU seinen Verpflichtungen zur Lohnzahlung gegenüber seinen Mitarbeitern nicht nachkommen, so ist der HU berechtigt, im Falle von offenen Lohnforderungen diese den Mitarbeitern auszuzahlen und von offenen Rechnungen des NU einzubehalten. Diese Ersatzvornahme gilt nur für ausstehende Nettolöhne. Alle anderen Arbeitgeberverpflichtungen obliegen weiter dem NU.

14 Stundenlohnarbeiten

- 14.1 Stundenlohnarbeiten dürfen nur nach schriftlicher Beauftragung des HU durchgeführt, müssen täglich durch Stundenlohnzettel nachgewiesen und der Nachweis vom HU gegengezeichnet werden. Andernfalls kann der NU keine Vergütung geltend machen. Wird nach Stunden vergütet, wird nur die reine Arbeitszeit ohne Pausen vergütet; Fahrtzeiten und –kosten werden nur nach vorheriger schriftlicher Vereinbarung mit dem HU gesondert vergütet. Wartezeiten werden nur vergütet, wenn sie von HU nachweislich zu vertreten sind.
- 14.2 Die Abzeichnung der Stundenlohnzettel kann nur durch den bevollmächtigten Vertreter des HU erfolgen. Die Höhe der Vergütung für eine Lohnstunde wird zwischen HU und NU besonders vereinbart.
- 14.3 Stellt sich bei späterer Prüfung heraus, dass die bereits unterschriebenen Stundenlohnzettel vertragliche Leistungen (einschließlich Nebenleistungen) betreffen, so werden diese nicht vergütet. Bei evtl. Doppelzahlung gilt Ziff.13.6.

15 Beendigung des Vertrages

- 15.1 Ein außerordentliches Kündigungsrecht steht dem HU zu, wenn der NU die für die Erbringung seiner Leistung einschlägigen Rechtsvorschriften (z. B. betreffend Arbeitsgenehmigungen, Abführung von Steuern und Sozialabgaben, Arbeitnehmerüberlassung, Zahlung des gesetzlichen Mindestlohnes) nicht beachtet oder vertraglich vereinbarte Nachweise, nicht oder nicht fristgerecht vorlegt und dem HU dadurch ein wesentlicher Nachteil droht.
- 15.2 Unbeschadet anderweitiger Kündigungsregelungen haben beide Vertragsparteien das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund.
- 15.3 Ein wichtiger Grund zur außerordentlichen fristlosen Kündigung durch den HU liegt insbesondere vor,
- wenn aufgrund eines vom NU zu vertretenden Umstandes die vereinbarte Leistung nicht oder mangelhaft erfolgt und der NU innerhalb der vom HU gesetzten Nachfrist die ordnungsgemäße Vertragsleistung nicht erbringt.
 - wenn der NU eine vom HU untersagte Ausführungsart fortsetzt.
 - wenn der Auftraggeber des HU aus vom NU zu vertretenden Gründen den Hauptauftrag kündigt oder die Kündigung des Hauptauftrages androht.
 - wenn der NU seine Zahlungen einstellt, von ihm oder zulässigerweise vom HU oder einem anderen Gläubiger das Insolvenzverfahren (§§ 14 und 15 InsO) beziehungsweise ein vergleichbares gesetzliches Verfahren beantragt ist, ein solches Verfahren eröffnet wird oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird.
- 15.4 Im Falle der freien Kündigung ist die Haftung des HU in Bezug auf den Ersatz von entgangenem Gewinn nach Umfang und Höhe beschränkt auf einen Zeitraum von maximal 3 Monaten.
- 15.5 Teilkündigungen berechtigen nicht zur Preiserhöhung.
- 15.6 Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses gilt Folgendes:
- Begehung des Vertragsobjektes mit dem HU und Erstellung eines Übergabeprotokolls.
 - Übergabe aller dem NU übergebenen Unterlagen und Kopien sowie der Objektschlüssel, Zutrittsysteme und Vollmachten an den HU.
- 15.7 Für den Fall der Beendigung des Hauptvertrages zwischen Kunde (AG) und HU, ist der Kunde (AG) des HU, unabhängig vom Grunde der Vertragsbeendigung, berechtigt den Einzel- oder Objektvertrag zu den bestehenden Bedingungen ab dem Zeitpunkt der Beendigung des Hauptvertrages zu übernehmen, soweit dies für den NU nicht unzumutbar ist. Die Übernahme des Einzel- oder Objektvertrages erfolgt durch schriftliche Mitteilung des Kunden des HU gegenüber dem NU sowie der schriftlichen Zustimmung des HU gegenüber dem NU. Der NU stimmt der Vertragsübernahme bereits zum jetzigen Zeitpunkt zu. Es wird klargestellt, dass die Abwicklung/Vergütung von vor Beendigung des Vertrages zwischen HU und NU bereits erbrachten Leistungen vollständig im Verhältnis zwischen HU und NU erfolgt.

16 Sonstiges

- 16.1 Forderungen des NU gegen den HU aus diesem Vertragsverhältnis können an Dritte nur mit Zustimmung des HU abgetreten oder verpfändet werden. Dies gilt insbesondere auch für den Verkauf von Forderungen (Factoring).
- 16.2 Der NU kann gegen Forderungen des HU nur aufrechnen wenn die Forderungen des NU unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

17 Zutritt zu Gebäuden

Wird zur Ausführung der Leistung die Anwesenheit des NU oder seiner Erfüllungsgehilfen auf dem Gelände oder in den Räumen des HU oder der Auftraggeber des HU erforderlich, wird die jeweilige Hausordnung für betriebsfremde Beschäftigte Bestandteil dieser Bedingungen.

18 Gewerbliche Schutzrechte / Urheberrechte

18.1 Der NU haftet dafür, dass durch seine Leistung keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter verletzt werden. Der NU stellt den HU von sämtlichen etwaigen Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen Dritter, die sich aus der Verletzung von Schutzrechten ergeben, in voller Höhe frei.

18.2 Die Freistellungsverpflichtung des NU bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die dem HU aus oder in Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

18.3 Der HU behält sich an sämtlichen dem NU zwecks der Leistungserbringung übergebenen oder in sonstiger Weise zur Kenntnis gebrachten Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Rohstoff- und Produktspezifikationen sowie sonstigen Unterlagen das Eigentums- und Urheberrecht vor.

18.4 Über alle im Zusammenhang mit Leistungen an den HU in Verbindung stehenden Informationen ist grundsätzlich Stillschweigen gegenüber Dritten zu bewahren; Dritte sind auch verbundene Gesellschaften des NU. Informationen, technischer und nichttechnischer Art, die der NU in Zusammenhang mit der Anfrage bzw. Beauftragung und Leistungserbringung vom HU erhalten hat und die nicht allgemein bekannt sind, darf er ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung Dritten nicht zugänglich machen. Für technische Informationen jeder Art, wie z.B. Zeichnungen, Spezifikationen und Beschreibungen, gilt zusätzlich, dass sie nicht ins Ausland verbracht werden dürfen, es sei denn, sie sind veröffentlicht oder allgemein bekannt. Der NU hat dem HU auf Anforderung nach Abwicklung der Bestellung alle Unterlagen, wie Zeichnungen und Beschreibungen zurückzugeben.

Der NU wird dem HU keine Informationen überlassen, die er für vertraulich hält. Demzufolge werden Informationen, die dem HU zugänglich gemacht werden, nicht als vertraulich angesehen. Hält der NU eine Ausnahmeregelung für erforderlich, ist diese schriftlich zu vereinbaren.

19 Bundesdatenschutzgesetz

Der NU erklärt sein Einverständnis, dass der HU personenbezogene Daten des NU speichern, bearbeiten und an andere Unternehmen des Konzernverbundes übermitteln darf, sofern dies zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Vertragsbeziehung erforderlich ist.

20 Streitigkeiten – Schiedsvereinbarung

Alle Streitigkeiten aus dem Nachunternehmervertrag, aus allen Zusatzaufträgen sowie alle Streitigkeiten, die im Zusammenhang mit dem Nachunternehmervertrag oder den Zusatzaufträgen stehen, werden unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch ein Schiedsgericht nach den Abschnitten I und V der Streitlösungsordnung für das Bauwesen, herausgegeben von der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und dem Deutschen Betonverein (SL Bau) in der bei Abschluss des Nachunternehmervertrages gültigen Fassung entschieden.

Das Schiedsgericht ist auch befugt, über alle Gegenforderungen und Rechte aus anderen Rechtsverhältnissen, die im Wege der Aufrechnung, der Zurückbehaltung oder der Widerklage in das Verfahren eingeführt werden, zu entscheiden.

Zuständig für die Niederlegung des Schiedsspruches ist das Amtsgericht Offenbach.

Sollte ein ordentliches Gericht den Schiedsspruch oder Schiedsvergleich aufheben, dann kann über die Rechte und Pflichten der Parteien wiederum nur ein Schiedsgericht nach der Maßgabe dieser Ziff. 20 entscheiden.

Ist eine der Vertragsparteien an einem Schiedsgerichtsverfahren oder einem ordentlichen Gerichtsverfahren beteiligt, das im Zusammenhang mit dem Projekt/Bauvorhaben steht, für das der NU Lieferungen und Leistungen erbracht hat, so kann sie der jeweils anderen Vertragspartei im Schiedsverfahren bzw. im ordentlichen Gerichtsverfahren den Streit verkünden. Dritte, die ein rechtliches Interesse am Obsiegen einer der Vertragsparteien haben, können dem Schiedsgerichtsverfahren zur Unterstützung dieser Partei beitreten.

Die Schiedsgerichtsvereinbarung schränkt nicht die Möglichkeit ein, selbständige Beweisverfahren (§§ 485 ff. ZPO), gerichtliche Mahnverfahren (§§ 688 ff. ZPO) oder einen Vollstreckungsbescheid zu beantragen. Die Schiedsgerichtsvereinbarung wird dadurch nicht aufgehoben. Das streitige Verfahren wird als Schiedsgerichtsverfahren durchgeführt.

Gerichtsstand für das Schiedsgericht ist Darmstadt. Gerichtsstand im Sinn des § 1062 ZPO ist das OLG Frankfurt.

Mediation und Schlichtung nach den Abschnitten II und III der SL Bau sind im Fall von Streitigkeiten ausgeschlossen.

Der HU ist berechtigt, im Fall von Streitigkeiten zwischen Baubeginn und Abnahme der Leistung des NU von dem NU die Durchführung eines Adjudikationsverfahrens nach den Abschnitten IV der SL Bau sowie den Abschluss einer Vereinbarung einer Adjudikation und eines Adjudikatorenvertrages jeweils gem. Muster der Deutschen Gesellschaft für Baurecht und des Deutschen Betonvereins zu verlangen. Der NU erklärt hierzu bereits jetzt seine Zustimmung.

Im Fall des Widerspruchs einer Partei gegen eine Adjudikationsentscheidung gem. §§ 26 Abs. 3, 28 Abs. 1 SL Bau oder der Beendigung gem. § 27 SL Bau vereinbaren die Parteien hiermit die Durchführung eines Schiedsgerichtsverfahrens nach Maßgabe dieser Ziff. 20.

21 Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten

Der NU ist zur Einhaltung des Verhaltenskodex für Nachunternehmer und Lieferanten verpflichtet.

